



Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 21. Februar 2018

Nummer 7

Inhalt

46	Einladung 36. Sitzung des Rates (Sondersitzung) am Montag, dem 26. Februar 2018 – 16:30 Uhr Ratssaal	Seite 67
47	4. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 7. Februar 2018	Seite 67
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
48	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: „Gewerbepark Poll – Teilbereich Gewerbepark Poll Nord“ in Köln-Poll	Seite 68
49	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Kalk-Mülheimer Straße in Köln-Buchforst	Seite 69
50	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Belgisches Viertel in Köln-Neustadt/Nord	Seite 70
51	Einziehung eines Teilstückes der Regentenstraße vor der Lutherkirche, Regentenstr. 42 in Köln-Mülheim hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung	Seite 72
52	Widmung des Parkplatzes an der Ranzeler Straße in Köln-Zündorf	Seite 72
53	Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für die ICE Neubaustrecke Köln – Rhein/Main, hier: 5. Planänderungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 12 „Köln-Kalk“, Bau-km 4,234 bis Bau-km 6,232 entlang der Bahnstrecke 2651 Köln – Gießen in der Stadt Köln	Seite 72
54	Kartierungsarbeiten zum Projekt „Ausbau der L 183 zwischen K 6 und L 361 mit Vollausbau AS Frechen-Nord und Verflechtungstreifen A4“	Seite 73

46 Einladung 36. Sitzung des Rates (Sondersitzung) am Montag, dem 26. Februar 2018 – 16:30 Uhr Ratssaal

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1 Allgemeine Vorlagen

1.1 Besetzung der Stelle der/des Beigeordneten Dezernat VI – Stadtentwicklung, Planen und Bauen

2 Anträge des Rates / Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen

2.1 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Großbauprojekte in Köln zuverlässig abwickeln“

II. Nichtöffentlicher Teil

3 Allgemeine Vorlagen

3.1 Personalie

Köln, den 15.02.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

47 4. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 7. Februar 2018

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2017 aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 Buchst. d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV NRW S. 696/SGV NRW 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – nachfolgende vierte Änderungssatzung der Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 19. Januar 2010 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 19. Januar 2010 (ABl. der Stadt Köln 06. Januar 2010; ABl. für den Regierungsbezirk Köln 18. Januar 2010; ABl. der Bundesstadt Bonn 13. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Vorstand

„Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung, welche das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. Januar 2018 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 07.02.2018

Die Verbandsvorsteherin
gez. Henriette Reker

**48 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: „Gewerbepark Poll – Teilbereich Gewerbe-
park Poll Nord“ in Köln-Poll

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – in der bei

Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 70439/08 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen den westlichen Grenzen des TÜV-Parkplatzes, den südlichen Grenzen des Grünstreifens entlang des Zubringers (L 124), der Rolshover Straße und der nördlichen Grenze des Verkehrsübungsplatzes
Arbeitstitel: „Gewerbepark Poll – Teilbereich Gewerbepark Poll Nord“ in Köln-Poll

Der Bebauungsplan Nummer 70439/08 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan/werden die Bebauungspläne Nummer 70439/08 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 7. Februar 2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

49 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Kalk-Mülheimer Straße in Köln-Buchforst

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 70449/09 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet nördlich der Karlsruher Straße der Kalk-Mülheimer Straße (Gemarkung Mülheim, Flur 2, Flurstücke 2051 und 2909) einschließlich der ergänzten Verkehrsfläche der Karlsruher Straße

(Gemarkung Mülheim, Flur 2, Teilfläche aus Flurstück 2631)
Arbeitstitel: Kalk-Mülheimer Straße in Köln-Buchforst

Der Bebauungsplan Nummer 70449/09 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 70449/09 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in

der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 7. Februar 2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

50 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Belgisches Viertel in Köln-Neustadt/Nord

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für das Gebiet zwischen Brüsseler Straße, nordöstliche Grenze der Grundstücke Brüsseler Straße 104, Bismarckstraße 38 und 27, östliche Grenze des Grundstücks Antwerpener Straße 16, nördliche Grenze der Grundstücke Antwerpener Straße 14 bis 4, nördliche und östliche Grenze des Grundstücks Antwerpener Straße 2, Antwerpener Straße, Brüsseler Straße, Genter Straße, Brabanter Straße, südliche und westliche Grenze des Grundstücks Brabanter Straße 3, westliche Grenze der Grundstücke Brabanter Straße 5 bis 7, südliche Grenze der Grundstücke Lütticher Straße 13 bis 45 und Brüsseler Straße 54, östliche Grenze der Grundstücke Brüsseler Straße 52 bis 48, östliche und südliche Grenze des Grundstücks Brüsseler Straße 46, südliche und westliche Grenze des Grundstücks Brüsseler Straße 47a, westliche Grenze des Grundstücks Brüsseler Straße 49, südliche Grenze der Grundstücke Lütticher Straße 51 bis 67, östliche und südliche Grenze des Grundstücks Moltkestraße 56, südliche und westliche Grenze der Grundstücke Moltkestraße 71 bis 77, östliche Grenze der Bahntrasse Köln-Süd nach Köln-West, nordöstliche Grenze der Grundstücke Bismarckstraße 68 und 62, nordwestliche Grenze der Grundstücke Bismarckstraße 60 bis 56, nordwestliche und nordöstliche Grenze der Grundstücke Bismarckstraße 54 bis 50, nordöstliche Grenze des Grundstücks Bismarckstraße 48,

nordwestliche Grenze des Grundstücks Brüsseler Straße 83 sowie nordwestliche und nordöstliche Grenze des Grundstücks Brüsseler Straße 85 in Köln-Neustadt/Nord gefasst.

Das Belgische Viertel hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem der beliebtesten Kölner Wohngebiete, aber auch in ein angesagtes Szeneviertel entwickelt. Insbesondere ein verändertes Freizeitverhalten führte in den letzten Jahren dazu, dass der öffentliche Raum vermehrt als Treffpunkt und für ein geselliges Beisammensein in den Abendstunden genutzt wird, was zu stärkeren Konflikten mit den Anwohnern führte. Es besteht zudem das Risiko einer Zurückdrängung der Wohnnutzung zugunsten einer Umwandlung zu Gewerbe- oder Einzelhandelsflächen beziehungsweise zu Gastronomiebetrieben.

Ziel des einfachen Bebauungsplans ist es folglich, eine solche städtebauliche Fehlentwicklung zu verhindern. Es sollen einerseits die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die vorhandene Wohnnutzung zu schützen, zu erhalten und fortzuentwickeln. Andererseits sollen die im Sinne der besonderen Eigenart gebietsprägenden sowie im Einklang mit dem Schutzbedürfnis der Wohnfunktion stehenden gewerblichen Nutzungsstrukturen erhalten bleiben.

Dies bedeutet einerseits für den östlichen Bereich des Brüsseler Platzes sowie die Maastrichter Straße die nur ausnahmsweise Zulässigkeit der Gastronomie. Zudem soll durch den Ausschluss von Kiosken, Trinkhallen und Imbissen in bestimmten Bereichen eine Pufferzone um den Brüsseler Platz geschaffen werden, um das Wohnen in diesem Bereich zu erhalten und fortzuentwickeln. In den Randbereichen des Plangebietes, die an die zentralen Versorgungsbereiche „Venloer Straße“ und „Aachener Straße“ angrenzen, ist andererseits ein größerer Entwicklungsspielraum für gewerbliche Nutzungen und insbesondere Einzelhandel und Gastronomie vorgesehen. Die Bereiche mit besonders hohem Wohnanteil sollen geschützt werden. Hierzu gehören unter anderem die Lütticher Straße, Neue Maastrichter Straße, Teile der Antwerpener Straße sowie die nördliche und südliche Bebauung des Brüsseler Platzes. Vergnügungsstätten sollen aufgrund ihres Störpotenzials für das Wohnen im gesamten Plangebiet ausgeschlossen werden.

Das städtebauliche Planungskonzept wird am Dienstag, den 27. Februar 2018 um 19.00 Uhr im Pädagogischen Zentrum (PZ) des Königin-Luise-Gymnasiums, Eingang Albertusstraße 19a, 50672 Köln, vorgestellt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu dem städtebaulichen Planungskonzept zu äußern.

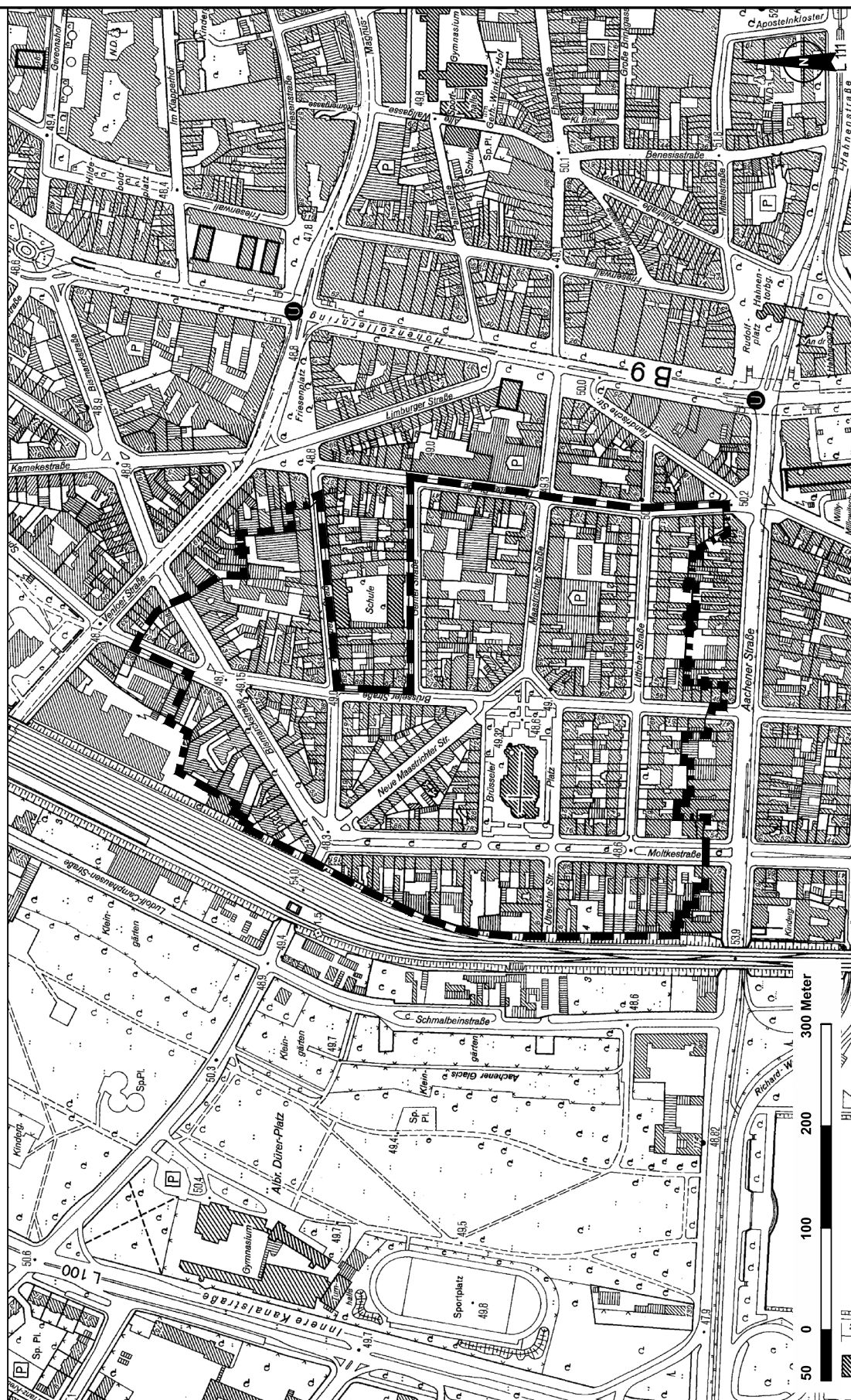
Telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-22864, Herr Klaube, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 14. März 2018 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Innenstadt, Herrn Andreas Hupke, Ludwigstraße 8, 50667 Köln, (E-Mail: bezirksbuergemeister.hupke@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Es lädt ein:

Herr Andreas Hupke
Bezirksbürgermeister des
Stadtbezirks Innenstadt

Bebauungsplan **Belgisches Viertel in Köln - Neustadt/Nord**



51 Einziehung eines Teilstückes der Regentenstraße vor der Lutherkirche, Regentenstr. 42 in Köln-Mülheim hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück der Regentenstraße, vor der Lutherkirche, Regentenstr. 42 in Köln-Mülheim, Gemarkung Mülheim, Flur 5, Teilstück aus Flurstück 1394, einzuziehen. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles und weil keine Verkehrsbedeutung mehr besteht.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23662) eingesehen werden.

Einwendungen können bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

52 Widmung des Parkplatzes an der Ranzeler Straße in Köln-Zündorf

Die Widmung des Parkplatzes an der Ranzeler Straße zwischen den Häusern Ranzeler Straße 18 und 20 in Köln-Zündorf (Gemarkung Oberzündorf, Flur 9, Flurstück 390), als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den ruhenden Verkehr (Parkplatz) wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23662) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

53 Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für die ICE Neubaustrecke Köln – Rhein/Main, hier: 5. Planänderungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 12 „Köln-Kalk“, Bau-km 4,234 bis Bau-km 6,232 entlang der Bahnstrecke 2651 Köln – Gießen in der Stadt Köln

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gem. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für die ICE Neubaustrecke Köln – Rhein/Main

hier: 5. Planänderungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 12 „Köln-Kalk“, Bau-km 4,234 bis Bau-km 6,232 entlang der Bahnstrecke 2651 Köln – Gießen in der Stadt Köln

hier: Erörterungstermin

Die gegen den ausgelegten Plan für das o. a. Vorhaben der DB Netz AG fristgerecht erhobenen Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden in einer Verhandlung

**am Montag, den 05. März 2018
– Beginn: 10:00 Uhr –
im Haus der Bezirksregierung Köln,
Raum H 200 (Plenarsaal),
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln**

mit den Behörden, den Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schrift-

liche Vollmacht im Erörterungstermin nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass über die Höhe möglicher Entschädigungsansprüche, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, nicht verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Köln, den 09.02.2018

Im Auftrag
gez. Rehm

Köln, den 14.02.2018

Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

54 Kartierungsarbeiten zum Projekt „Ausbau der L 183 zwischen K 6 und L 361 mit Vollausbau AS Frechen-Nord und Verflechtungsstreifen A4“

Im Auftrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW werden in 2018 im Umfeld des Projektes (Stadtteil Köln-Weiden) örtliche Kartierungen zur Tierwelt durchgeführt.

Notwendig kann dabei auch das Befahren von Forst- und Wirtschaftswegen sowie das Betreten von Privatgrundstücken sein.

Die beauftragten Personen können sich durch entsprechende Bescheinigung der Straßenbauverwaltungen legitimieren.

Die Kartierungen erfolgen jeweils an einzelnen Tagen bzw. Nächten, verteilt auf die Monate März – Oktober 2018.

Wir bitten, die beauftragten Büros bei ihren Arbeiten zu unterstützen.

Es handelt sich um Vorarbeiten gem. § 16a Fernstraßengesetz und § 37a Straßen- und Wegegesetz NRW. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden.

Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch diese ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde bekannt gegeben.

Für aus den Vorarbeiten entstehende Schäden oder Vermögensnachteile besteht ein Entschädigungsanspruch.

Auf den vollständigen Wortlaut des FStrG § 16 a und § 37a Straßen- und Wegegesetz NRW wird verwiesen.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 02251/796-145 zur Verfügung.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

nachrichtlich: 20.02.2018 (Dienstag)	Sondersitzung: Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales, Bauausschuss, Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft, Ausschuss Kunst und Kultur, Stadtentwicklungsausschuss, Unterausschuss Kulturbauten, Bezirks- vertretung Innenstadt 17.30–19.30 Uhr		
26.02.2018 (Montag)	RATSSITZUNG – Sondersitzung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 16.30 Uhr	27.02.2018 (Dienstag)	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr Unterausschuss Kulturbauten Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln 17.00 Uhr
28.02.2018 (Mittwoch)	Stadtgespräch mit der Oberbürgermeisterin Henriette Reker AbenteuerHallenKalk, Christian-Sünner-Str. 8 in Köln-Kalk 18.30 Uhr–21.00 Uhr	01.03.2018 (Donnerstag)	Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Wirtschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.